

Erklärung zur Unternehmensführung 2014

einschließlich Corporate-Governance-Bericht 2014

Erklärung zur Unternehmensführung einschließlich Corporate- Governance-Bericht

Vorstand und Aufsichtsrat	2
Aktionäre und Hauptversammlung	4
Compliance	5
Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat	5
Transparenz	5
Rechnungslegung und Abschlussprüfung	6
Entsprechenserklärung	6
Stellungnahme zu den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex	6

Verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung ist Basis und Leitgedanke unseres Handelns. Wir sind davon überzeugt, dass eine gute Corporate Governance das Vertrauen von Kunden, Kapitalgebern, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in das Unternehmen stärkt und zu einem langfristigen Erfolg beiträgt. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Anspruch, die Unternehmensleitung und -überwachung über die bloße Erfüllung gesetzlicher Vorgaben hinaus an anerkannten Maßstäben guter Unternehmensführung auszurichten und im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Daher entspricht die EnBW auch sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Corporate-Governance-Verantwortliche im Vorstand, Dr. Bernhard Beck, überwachte wie in den vergangenen Jahren die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der EnBW und berichtete in Vorstand und Aufsichtsrat ausführlich über aktuelle Corporate-Governance-Themen. Beide Gremien nahmen seinen Bericht zur Kenntnis und verabschiedeten daraufhin die am Ende dieses Berichts vollständig abgedruckte Entsprechenserklärung.

Vorstand und Aufsichtsrat

Wichtiger Bestandteil der EnBW-Kultur ist eine am Unternehmenswohl orientierte enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat.

Dem Vorstand, dem aktuell vier Personen angehören, obliegt die gemeinschaftliche Unternehmensleitung in eigener Verantwortung. Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands und der Ressortverteilung im Vorstand können den Angaben auf den Seiten 8 und 9 des Integrierten Berichts 2014 sowie dem Abschnitt „Corporate Governance“ im Lagebericht auf den Seiten 29 bis 31 des Integrierten Berichts 2014 entnommen werden. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) und strebt bei der Neubestellung von Vorstandsmitgliedern insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Hierzu wird auf eine entsprechende Zusammensetzung des Auswahlfelds geachtet.

Aufgabe des Vorstands ist es, die Unternehmensziele festzulegen und die strategische Ausrichtung des EnBW-Konzerns zu entwickeln, diese mit dem Aufsichtsrat abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus sorgt er für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien sowie für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit im Vorstand sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese regelt unter anderem den Turnus der mehrmals im Monat stattfindenden und vom Vorstandsvorsitzenden geleiteten Vorstandssitzungen und bestimmt, dass alle bedeutsamen Fragen der Konzernführung und der ressortübergreifenden Angelegenheiten darin behandelt werden. Weiterhin enthält die Geschäftsordnung eine Regelung zur Beschlussfassung im Vorstand nach dem Mehrheitsprinzip, wobei die Stimme des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Bei der EnBW besteht für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze von 63 Jahren. Die Mitglieder des Vorstands nahmen nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen. Wie in der Vergangenheit gab es bei den Vorstandsmitgliedern auch im Geschäftsjahr 2014 keine Interessenkonflikte.

Bei der Besetzung von Führungspositionen im EnBW-Konzern achtet der Vorstand auf Vielfalt und strebt dabei insbesondere auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Als gelebte Praxis bedeutet Vielfalt für die EnBW unter anderem, unterschiedliche Lebenswelten und -phasen unserer Führungskräfte zu beachten. Die EnBW hält es für sinnvoll und erstrebenswert, Frauen auf allen Hierarchieebenen einzusetzen. Auch in Zeiten des Personalabbaus und -umbaus auf allen Hierarchieebenen wird im Rahmen der Möglichkeiten darauf geachtet, dass in der Endauswahl für die Führungsebenen mindestens eine geeignete Kandidatin ist. Zusätzlich wird im Rahmen eines Frauennetzwerks innerhalb der EnBW der Austausch zwischen Mitarbeiterinnen gefördert. Durch neu entwickelte Mentorenprogramme sollen Potenzialträgerinnen mit Vorständen und dem Management ins Gespräch kommen und gefördert werden.

Bei der externen Rekrutierung weiblicher Nachwuchskräfte stützt sich die EnBW neben anderen Maßnahmen auf das Netzwerk Femtec, um die beruflichen Einstiegs- und Aufstiegschancen von Ingenieurinnen und Naturwissenschaftlerinnen nachhaltig zu verbessern.

Als flankierende Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie lässt sich die EnBW regelmäßig von der Hertie-Stiftung zertifizieren und weist damit durch das anerkannte Zertifikat „berufundfamilie“ nach, eine familienbewusste Personalpolitik zu betreiben. In diesem Rahmen sind bereits etliche Maßnahmen umgesetzt worden.

Der Aufsichtsrat der EnBW besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus von den Aktionären und den Arbeitnehmern gewählten Vertretern zusammen. Nähere Informationen zum Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern können den Angaben auf den Seiten 106, 107, 109 und 110 des Integrierten Berichts 2014 sowie dem Abschnitt „Corporate Governance“ im Lagebericht auf den Seiten 29 bis 31 des Integrierten Berichts 2014 entnommen werden.

Nach der dualen Führungs- und Kontrollstruktur des deutschen Aktienrechts ist es wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit hat der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt. Danach wird der Aufsichtsrat regelmäßig zu ordentlichen sowie nach Bedarf zu außerordentlichen Sitzungen einberufen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Die Mitglieder des Vorstands nehmen grundsätzlich – soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder des Ausschusses nichts anderes bestimmt – an den Sitzungen teil, bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vor allem über die in § 90 Aktiengesetz (AktG) aufgeführten Gegenstände, alle wesentlichen Finanzkennzahlen und Risiken der Gesellschaft und des Konzerns und über deren Entwicklung, die Strategie, die Planung, die Rechnungslegung, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem, das interne Revisionssystem, die Compliance sowie sonstige wichtige Anlässe. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sind Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands bestimmt, die nur mit Zu-

stimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Ferner wird hier auch die Beschlussfassung im Aufsichtsrat nach dem Mehrheitsprinzip geregelt, wobei die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern dem nicht eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder widerspricht. Über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit und den Inhalt der Beratungen im Geschäftsjahr 2014 informiert der Aufsichtsrat ausführlich in seinem Bericht an die Hauptversammlung, der unter www.enbw.com/bericht2014 allgemein zugänglich ist.

Zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit und zur Behandlung komplexer Sachverhalte hat der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet. Eingerichtet wurden der Personalausschuss, der Finanz- und Investitionsausschuss, der Nominierungsausschuss, der Prüfungsausschuss, der nach § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu bildende Vermittlungsausschuss und der Ad-hoc-Ausschuss. Nähere Informationen zu den Ausschüssen des Aufsichtsrats und ihren Mitgliedern sind auf Seite 107 des Integrierten Berichts 2014 dargestellt. Über die Arbeit in den Ausschüssen berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem Aufsichtsratsplenarium spätestens in der nächsten Aufsichtsratsitzung. Für die Ausschüsse des Aufsichtsrats existieren keine eigenen Geschäftsordnungen; für sie gelten nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die darin enthaltenen Verfahrensregelungen entsprechend.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gunda Röstel, ist unabhängig und kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der EnBW. Als langjährige kaufmännische Geschäftsführerin der Stadtentwässerung Dresden GmbH und Prokuristin der Gelsenwasser AG verfügt sie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren.

Für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat konkrete und auf die unternehmensspezifische Situation abgestimmte Ziele benannt. Diese sollen in erster Linie gewährleisten, dass die Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, dass

die Mitglieder des Aufsichtsrats eine vielfältige Fachexpertise in den für das Unternehmen bedeutsamen Kompetenzfeldern aufweisen. In diesem Rahmen strebt der Aufsichtsrat an, unter Berücksichtigung der spezifischen Aktionärsstruktur des Unternehmens, die hauptsächlich aus Gebietskörperschaften mit demokratisch gewählten Vertretern besteht, den Frauenanteil im gesamten Aufsichtsrat bis zum Jahr 2016 auf 20 % zu erhöhen. Dieser Anteil ist inzwischen erreicht. Die dem Aufsichtsrat angehörenden Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer werden jeweils ihren Beitrag dazu leisten, dass der Frauenanteil im gesamten Aufsichtsrat von 20 % mindestens gehalten und in der Zukunft darüber hinausgehende gesetzliche Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfüllt werden.

Der internationalen Tätigkeit des Unternehmens wird durch die gegenwärtige Besetzung des Aufsichtsrats angemessen Rechnung getragen. Auch bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sollen Kandidaten berücksichtigt werden, die aufgrund ihrer Herkunft, Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit über besondere internationale Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, wobei der Aufsichtsrat angesichts der Struktur und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft die Festlegung quantitativer Ziele zur Internationalität nicht für geboten hält. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat auch im Berichtsjahr mit den im Aktiengesetz und im Deutschen Corporate Governance Kodex niedergelegten Unabhängigkeitskriterien beschäftigt. Dabei ist er zu der Einschätzung gelangt, dass diese – wie bereits in der Vergangenheit – erfüllt werden und ihm insbesondere eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Neben der erfolgten Zielsetzung von weiterhin einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder wird der Aufsichtsrat auch künftig darauf achten, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden. Zudem sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören und Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Ferner ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt, dass bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung darauf geachtet wird, dass Bewerber zum Zeitpunkt der Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sind.

Bei seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kennt-

nisse und Fähigkeiten sowie auf die Berücksichtigung der dargestellten Zielsetzung. Ehemalige Vorstandsmitglieder gehören dem Aufsichtsrat der EnBW nicht an.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden bei den für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch die Gesellschaft angemessen unterstützt. Hierzu zählen nicht nur regelmäßige Informationen zu aktuellen rechtlichen, energie- oder finanzwirtschaftlichen Entwicklungen sowie bei Bedarf zu weiteren für die Aufsichtsratsarbeit relevanten Themen, sondern auch entsprechende Vor-Ort-Termine. Neu eintretende Mitglieder erhalten zudem für sie relevante Unterlagen zu allen wichtigen, die Arbeit des Aufsichtsrats betreffenden Regelungen sowie alle wesentlichen Informationen über die Gesellschaft und den EnBW-Konzern.

Das Handeln von Vorstand und Aufsichtsrat wird durch die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und konzerninternen Richtlinien (Compliance) bestimmt. Der Vorstand hat auch im Geschäftsjahr 2014 fortlaufend über Compliance-Themen beraten und diese mit dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Prüfungsausschuss eingehend erörtert. Im folgenden Abschnitt wird hierüber näher berichtet. Dort sind auch die wesentlichen relevanten Unternehmensführungspraktiken angegeben, die über die gesetzlichen Anforderungen sowie die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus angewandt werden.

Weitere Informationen zur Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats und dessen Ausschüssen können dem Abschnitt „Corporate Governance“ im Lagebericht auf den Seiten 29 bis 31 des Integrierten Berichts 2014, dem Bericht des Aufsichtsrats auf den Seiten 10 bis 12 des Integrierten Berichts 2014 sowie den §§ 7 bis 13 und 19 der Satzung der Gesellschaft, die auf der Internetseite der EnBW (www.enbw.com) im Bereich „Investoren“ unter der Rubrik „Corporate Governance“ allgemein zugänglich sind, entnommen werden.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der EnBW nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Im Vorfeld der Hauptversammlung veröffentlicht die EnBW die Tagesordnung und alle zu ihrer Beurteilung relevanten Berichte und Unterlagen einschließlich des aktuellen Berichts über das

letzte abgeschlossene Geschäftsjahr leicht zugänglich im Internet unter www.enbw.com. Fristgerecht eingehende Gegenanträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung werden ebenfalls auf den Internetseiten zugänglich gemacht. Unsere Aktionäre haben auch die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen, wenn sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können. Die Hauptversammlungen wurden in den vergangenen Jahren jeweils bis zum Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden live im Internet übertragen.

Compliance

Compliance als Summe der Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien wird bei der EnBW als wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe verstanden. Seit dem Jahr 2009 hat der Bereich Compliance eine konzernweite Compliance-Organisation aufgebaut und die erforderlichen Richtlinien sowie Prozesse definiert. Der inhaltliche Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten liegt auf der Prävention, Aufdeckung und Sanktionierung von Korruption, der Prävention von Verstößen gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht, der Geldwäscheprävention sowie dem Datenschutz. Im Compliance Committee sind die 14 wichtigsten Compliance-Funktionen des Konzerns vertreten. Über dieses Gremium koordiniert der Bereich Compliance die konzernweiten Compliance-Aktivitäten. Die Umsetzung der zentral definierten Compliance-Maßnahmen in den dezentralen Einheiten wird über das Compliance-Forum gesteuert, in dem acht Compliance-Beauftragte der wesentlichen Konzerngesellschaften und Geschäftseinheiten vertreten sind.

Im jährlichen Compliance-Programm der EnBW werden auf Basis eines konzernweit durchgeführten Compliance Risk Assessments die präventiven Compliance-Maßnahmen festgelegt. Dazu zählen Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen, die Einführung und Weiterentwicklung von Richtlinien und Prozessen, das zentral gesteuerte Richtlinienmanagement oder die Geschäftspartnerprüfung. Interne und externe Hinweisgeber können Compliance-Verstöße und -Verdachtsfälle an den Bereich Compliance oder an den Ombudsmann der EnBW als externe Anlaufstelle melden. Der Ombudsmann kann Hinweisgebern auf Wunsch absolute Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber der EnBW zusichern.

Gemeldete Verstöße und Verdachtsfälle werden anschließend von der Task Force des Compliance Committees nach einem standardisierten Verfahren bearbeitet. Der Leiter des Bereichs Compliance berichtet jedes Quartal an den Vorstand und den Prüfungsausschuss über den Stand der Maßnahmenumsetzung und über aktuelle Compliance-Verstöße. Dem Aufsichtsrat wird ein Jahresbericht erstattet.

Das Compliance-Management-System wird kontinuierlich weiterentwickelt. Im Berichtsjahr wurden insbesondere die Empfehlungen der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus der im Vorjahr erfolgreich durchgeführten Wirksamkeitsprüfung des konzernweiten Compliance-Management-Systems nach dem Prüfungsstandard 980 aufgegriffen und umgesetzt.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist in einem detaillierten Vergütungsbericht dargestellt, der gemäß Ziffer 4.2.5 des Kodex als Teil in den Lagebericht aufgenommen wurde und auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Transparenz

Die EnBW schafft fortlaufend die vom Deutschen Corporate Governance Kodex geforderte Transparenz, indem sie die Aktionäre, den Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen und die interessierte Öffentlichkeit aktuell über wesentliche geschäftliche Veränderungen im Unternehmen informiert. Um eine zeitnahe und gleichmäßige Information aller Interessengruppen zu gewährleisten, wird hierzu hauptsächlich das Internet genutzt.

Über die Geschäftslage der EnBW wird insbesondere durch den jährlichen Geschäftsbericht, den Halbjahres- und die Quartalsfinanzberichte, die Bilanzpressekonferenz, Telefonkonferenzen im Zusammenhang mit den Quartals- und Jahresergebnissen sowie durch Veranstaltungen mit Analysten informiert. Der auf unseren Internetseiten veröffentlichte Finanzkalender enthält alle Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen.

Sollten außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung konkrete Informationen über nicht

öffentlich bekannte Umstände auftreten, die sich auf die EnBW oder auf die von der EnBW ausgegebenen Aktien und Anleihen beziehen und geeignet sind, den Börsenkurs dieser Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, machen wir diese Insider-Informationen durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt. Im Geschäftsjahr 2014 wurde am 24. Juni 2014 eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht.

Der EnBW sind im Geschäftsjahr 2014 keine Meldungen von Personen mit Führungsaufgaben oder mit diesen in einer engen Beziehung stehenden Personen über Geschäfte in EnBW-Aktien oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente zugegangen. Auch mitteilungspflichtiger Wertpapierbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats lag nicht vor.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt bei der EnBW nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Nachdem die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, von der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2014 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts gewählt worden war, wurde sie vom Prüfungsausschuss beziehungsweise seiner Vorsitzenden entsprechend beauftragt. Der Ausschuss hat sich im Vorfeld der Hauptversammlung vergewissert, dass an der Unabhängigkeit der zu beauftragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Zweifel bestehen und sich mit den von dieser zusätzlich erbrachten Dienstleistungen befasst.

Aktioptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft bestehen bei der EnBW derzeit nicht.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG erklären gemäß § 161 AktG:

„Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat den im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit der letzten Entsprechenserklärung vom 5. Dezember

2013 in der jeweils geltenden Fassung uneingeschränkt entsprochen und wird ihnen in der Fassung vom 24. Juni 2014 auch künftig uneingeschränkt entsprechen.“

Stellungnahme zu den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Gemäß Ziffer 3.10 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex erklären Vorstand und Aufsichtsrat, mit welcher Ausnahme die EnBW den Anregungen des Kodex im vergangenen Geschäftsjahr entsprochen hat und ihnen künftig entsprechen wird:

Ziffer 2.3.4 des Kodex: Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien

Die EnBW überträgt die Hauptversammlung in Übereinstimmung mit einer verbreiteten Praxis bis zum Ende des Berichts des Vorstandsvorsitzenden im Internet. Eine Übertragung der gesamten Hauptversammlung würde aufgrund des geringen Streubesitzes der EnBW-Aktie und der bei EnBW-Hauptversammlungen üblichen hohen Aktionärspräsenz den zusätzlichen Aufwand nicht rechtfertigen.

Auch die börsennotierte Tochtergesellschaft ZEAG Energie AG setzt den Deutschen Corporate Governance Kodex um. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex sind in der Entsprechenserklärung der ZEAG Energie AG dargelegt, die auf deren Internetseiten (www.zeag-energie.de) abgerufen werden kann.

Karlsruhe, den 16. März 2015

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

EnBW Energie
Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
www.enbw.com